Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Postfach 10 14 22, 20009 Hamburg

[redacted]

Geschäftsbereich Stadtstraßen
Fachbereich S3

Sachsenfeld 3 - 5
20097 Hamburg
Telefon [redacted]
Fax
E-Fax [redacted]

Ansprechpartner: [redacted]
Zimmer:
E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
Az.:

Hamburg, 16.10.2018

5. ERGÄNZUNG ZUR STRASSENBAUBEHÖRDLICHE ANORDNUNG NR. 2
gem. § 45(2) StVO

Im Bereich der Baustelle	Luruper Hauptstraße / Elbgaustraße / Rugenbarg
Art der Arbeiten	(siehe Lageplan)
In der Zeit vom	30.07.2018 bis ~~21.09.2018~~ 13.11.2018
Bezug:	**Baubesprechung/Verkehrsbesprechung vom 28.08.2018 bzgl. Zwischenbauphase 2.3 für Arbeiten der Leitungsträger. 5. Ergänzung beinhaltet die Abstimmung vom 16.10.2018 um 14.00 Uhr, in Abstimmung mit dem [redacted] der KOST, [redacted] und [redacted].**

Die Elbaustraße wird in Ri Vorhornweg auf Höhe der Baustelleausfahrt von zwei Fahrstreifen auf einen Fahrstreifen reduziert. Fahrbreite 3,50 m. Der Fußgänger wird auf beiden Seiten mit Schrankenschutzgitter geführt. Aufbreitung zurück auf zwei Fahrstreifen unmittelbar hinter der Baustelle. Siehe anliegender Lageplanausschnitt der BPH 2.3

Nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird zur Durchführung der vorstehenden Arbeiten angeordnet

☒ eine Verkehrsbeschränkung
☐ eine halbseitige Fahrbahnsperrung,
☐ eine Vollsperrung der Fahrbahn

Auflagen

1. Der Anliegerverkehr ist stets zu gewährleisten.
2. Verkehrszeichen, Zusatzschilder und Hinweistafeln müssen in reflektierender Ausführung angebracht werden oder während der Dunkelheit und wenn es die Witterung erfordert einwandfrei und ausreichend – möglichst elektronisch – beleuchtet werden. Die Verkehrszeichen müssen dem RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
3. Für die Beleuchtung von Verkehrszeichen und Hinweistafeln sind weiße Leuchten mit Blendschutz zu verwenden, die über den Verkehrszeichen anzubringen sind. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen Verkehrszeichen oder Hinweistafeln nicht verdecken. Bei Anbringung an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung müssen die Türklappen und Markierungen freigehalten werden.
4. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erforderlich ist.
5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeikommissariat und der örtlichen Bauaufsicht erfolgt ist.
6. Auf Anordnung der Polizei oder seitens MR/Straßenbaureviers sind weitere Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durchzuführen.
7. Terminänderungen für Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Tiefbauabteilung und dem zuständigen Polizeirevier unverzüglich bekannt zu geben.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten sind folgende Verkehrszeichen nach §§ 39 – 42 StVO aufzustellen und nachstehende Maßnahmen zu treffen:

   1. **Verkehrsführung**

   Ergänzung zu AO Nr.2:

   - **Verlängerung der Bauphase 2.3/AO Nr.2 bis 13.11.2018**
   - **Tageweise Sperrung Rugenbarg/Elbgaustraße gem. BI/11 von 9-15 Uhr (Ankündigung mittels VZ 531-10)**
   - **Tageweise Sperrung Luruper Hauptstraße gem. BI/11 stadtauswärts von 7-15Uhr bis zum Knoten, stadteinwärts ab 9Uhr bis 30 m vor dem Knoten (Ankündigung mittels VZ 531-10)**
   - **Einspurigkeit an den Bauenden in der Luruper Hauptstraße und Elbgaustraße**

   Die zu treffenden Maßnahmen und aufzustellenden Verkehrszeichen richten sich nach den folgenden Plänen, die dem Auftragnehmer, der Polizei und dem Auftraggeber vorliegen:

Planbezeichnung / Planinhalt	Zeichnungs-Nr.	Index
LSA-Plan Elbgaustraße/Luruper Hauptstraße	20180413_K0494-06-07-18-01-002	-
Verkehrsführungsplan / Bauphase 2.3 (Lageplanausschnitt)	2016137-15-002	-

Bei widersprüchlichen Angaben in den Plänen ist der LSBG S3 zu informieren. Grundsätzlich sind die Pläne in folgender Reihenfolge gültig:

1. LSA-Pläne
2. Verkehrsführungspläne

Diese Anordnung und die Aufstellprotokolle für die Halteverbote sind vor Ort bereit zu halten.

2. Einrichten von Haltverboten

Haltverbote (Zeichen 283-10/-20 StVO) sind vier Tage (96 Stunden) vor dem Einrichten der Arbeitsstelle aufzustellen. Auf einem Zusatzschild ist die Wirksamkeit, d. h. Datumsangaben der zeitlichen Befristung (von… bis …), deutlich anzugeben! Ist der Bereich länger als 30m, so ist zusätzlich das VZ 283-30 in der Mitte des Bereiches aufzustellen. Ein Aufstellungsprotokoll ist zu führen. Soll die Arbeitsstelle auf einem Seitenstreifen eingerichtet werden, sind zu jedem Zeichen 283 StVO die Zusatzzeichen 1060-31 StVO (auch auf dem Seitenstreifen) anzubringen.

Bei „Gehwegparken“ (Zeichen 315-50 bis 315-88) sind Zusatzschilder unter dem Halteverbot anzubringen. Aufschrift: auch auf dem Gehweg

Die Polizei wird das Abschleppen/ Beiseite räumen von Fahrzeugen aus dem Baustellenbereich nur anordnen, wenn vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person der beigefügte Vordruck S42 (Aufstellprotokoll und die straßenbaubehördlich Anordnung) vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben wird.

9. Die dieser Anordnung entgegenstehenden VZ sind für die Dauer der Maßnahme unwirksam zu machen.

Hinweise:

1. Die allgemeinen Anordnungen (Folgeseite) sind Bestandteil dieser Anordnung.
2. Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist damit zu rechnen, dass Regressansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Anordnung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nicht die Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind.
4. Ggf. weitere Absperr-, Beschilderungs- oder Markierungsmaßnahmen werden, wenn es die vor Ort entstehende Verkehrssituation erfordert als Zusatz zu dieser Anordnung bekannt gegeben.

5. Der gemeinsame Geh-/Radweg muss mindestens eine Breite von 1,60m (inkl. Bordstein) aufweisen. Ist die nicht möglich, bedarf es einer Freigabe vom PK.

_____

[redacted]

Verteiler:

[redacted]

Anlagen:

1. Allgemeine Anordnung/Hinweise für Straßenbauarbeiten
2. Liste der Ansprechpartner
3. LSA-Plan (20180413_K0494-06-07-18-01-002)
4. Verkehrsführungsplan BPH 2.3 (2016137-15-002) Lageplanausschnitt
5. Lageplan

I Allgemeine Anordnungen/ Hinweise

Sie gelten, soweit sonst keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1. Vor Arbeitsstellen, die den Fahrverkehr beeinträchtigen oder weniger als 0,6 m Abstand von der Fahrbahn haben, ist durch Zeichen 123 StVO ca. 50 m vor der Arbeitsstelle zu warnen.
2. Arbeitsstellen sind sowohl in der Querrichtung als auch längs der Fahrbahnachse abzusperren. Dazu sind Absperrschranken, -baken, Schrammborde, fahrbare Absperrtafeln oder Leitkegel zu verwenden.
   - Die Querabsperrung hat rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen. Absperrgeräte müssen voll rückstrahlen.

- Zu Längsabsperrungen auf der Fahrbahn können Absperrbaken, aneinander gereihte Absperrschranken oder Schrammborde oder beides zusammen verwendet werden.
- Absperrungen auf dem Gehweg/Radweg sind durch Absperrschranken oder Schrammborde vorzunehmen. Werden keine Ausschachtungen vorgenommen, genügen Absperrgeländer. Fußgänger/Radfahrer dürfen ungesichert weder auf noch über die Fahrbahn geleitet werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m eine Mindestradwegbreite von 0,80 m ist einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, sind zusätzliche Anordnungen vom zuständigen Polizeirevier einzuholen.

3. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkennbar sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens 3 gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelten Dauerlichts Blinklicht geben. Zur Längsabsperrung auf der Fahrbahn sind zwischen Leitkegeln alle 12 m, bei Absperrschranken, Absperrbaken oder Schrammborden alle 18 m Absperrleuchten anzubringen. Absperrungen außerhalb der Fahrbahn und auf Seitenstreifen sind durch gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen, auf Gehwegen/Radwegen aber nur, wenn die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht ausreicht. Verkehrszeichen zur Sicherung der Arbeitsstelle müssen rückstrahlen oder von innen oder außen durch eine eigene Lichtquelle beleuchtet sein. Andere Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von der Straßenbeleuchtung erhellt werden.
4. Geforderte Lichtzeichenanlagen müssen vor Inbetriebnahme von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und freigegeben werden.
5. Der Anliegerverkehr muss - ggf. durch Einbau von Brücken - aufrechterhalten werden. Die Benachrichtigung der betroffenen Anlieger ist Aufgabe des Unternehmers.
6. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung im Einvernehmen mit dem auf der Vorderseite angegebenen Polizeirevier und der zuständigen Tiefbauabteilung erfolgt ist. Die straßenbaubehördliche Anordnung ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die angeordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle für diese Zeit aufzuheben oder einzuschränken.
8. Terminänderungen für den Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der **KOST** (bei Hauptverkehrsstraßen) und dem zuständigen Polizeirevier rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
9. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat nach den Richtlinien der STVO / RSA zu erfolgen.
10. An den Verkehrszeichen (Rückseite) oder an geeigneter Stelle des Ständers ist ein Firmenhinweis der Aufstellfirma anzubringen.
11. Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte in der Regel 2 m vom Boden entfernt sein, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m. Als Schrift ist die Schrift für den Straßenverkehr DIN 1451, Teil 2 zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Zusatzzeichen.

II Hinweise

1. Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnungen obliegt dem Unternehmer. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden; darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadensersatzforderungen möglich.
2. Zusätzliche Anordnungen können jederzeit von der Straßenbaubehörde und der Polizei erteilt werden.
3. Erlaubnisse sind
   - Für Nacht- und Sonntagsarbeit beim zuständigen Bezirks-/Ortsamt,

- vom Sonntagsfahrverbot bei der Landesverkehrsverwaltung - LBV-, Süderstraße 167, 20537 Hamburg,
- für ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung - Bautechnik, Baustatik und Gebäudetechnik, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- für ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit beim zuständigen Polizeirevier/Wasserschutzrevier zu beantragen.

Liste der Ansprechpartner

Bauausführende Firma	Bauleiter
[redacted]	

Verkehrsabsicherung	Verantwortlicher Bauleiter
[redacted]	

Bauaufsicht des Auftraggebers	Bauaufsicht
[redacted]	

Auftraggeber	
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer Geschäftsbereich Stadtstraßen Fachbereich Baudurchführung S3 Sachsenfeld 3-5 20097 Hamburg	[redacted]

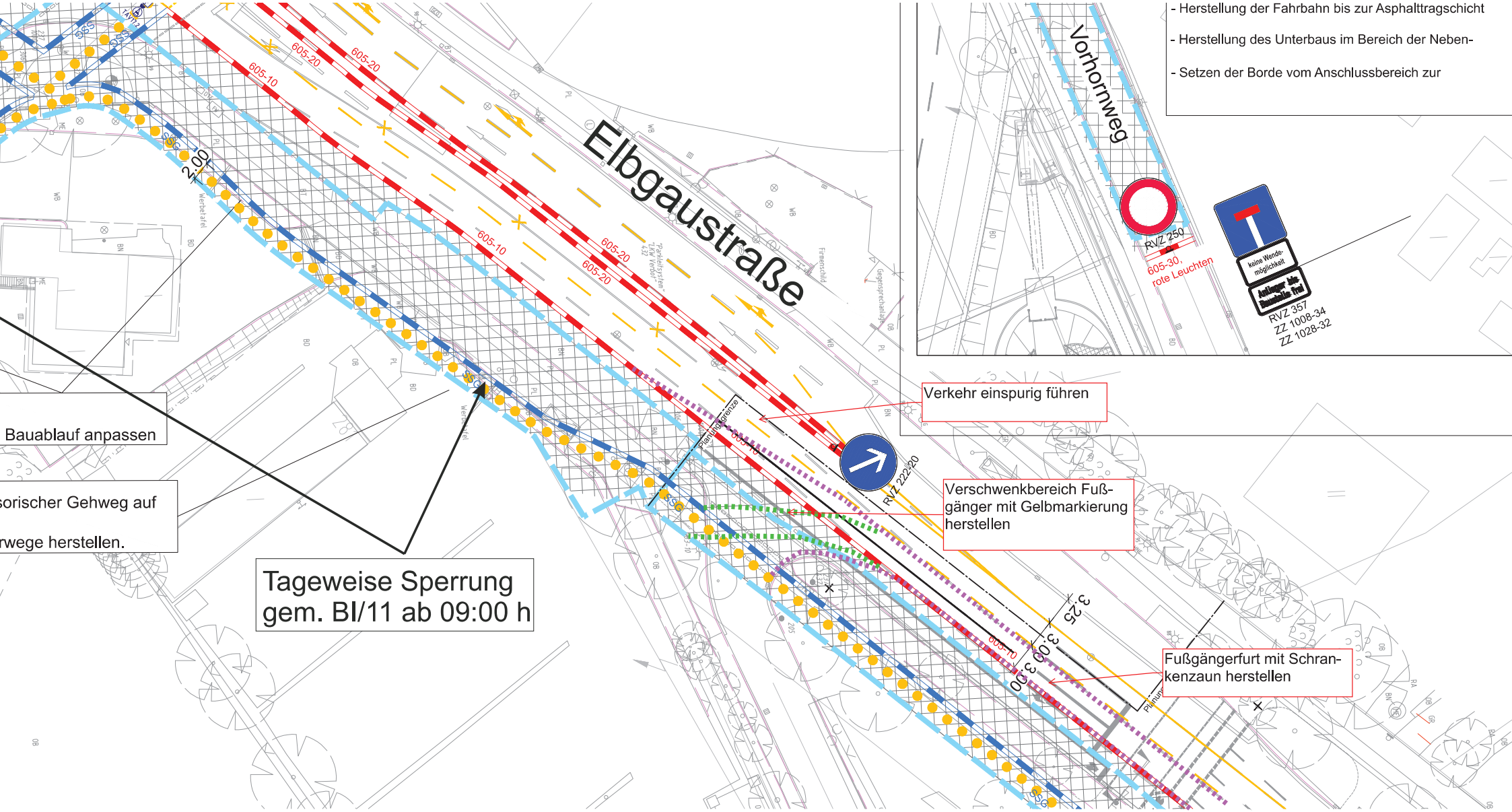
- Herstellung der Fahrbahn bis zur Asphalttragschicht
- Herstellung des Unterbaus im Bereich der Neben-
- Setzen der Borde vom Anschlussbereich zur
Vorhornweg
RVZ 250
605-30,
rote Leuchten
keine Wende-
möglichkeit
RVZ 357
ZZ 1008-34
ZZ 1028-32
Elbgaustraße
605-10
605-20
605-20
605-10
605-20
605-20
2.00
Bauablauf anpassen
sorischer Gehweg auf
rwege herstellen.
Tageweise Sperrung
gem. BI/11 ab 09:00 h
Verkehr einspurig führen
RVZ 222-20
Verschwenkbereich Fuß-
gänger mit Gelbmarkierung
herstellen
3.25
3.00
3.00
Fußgängerfurt mit Schran-
kenzaun herstellen

2 KW innerhalb der Bauphase 2, unter Vollsperrung Vorhornweg:

- Herstellung der Fahrbahn bis zur Asphalttragschicht